



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;

hier: Streichung der Stichtagsregelung in Art. 19 Abs. 10 Satz 1 (Drs. 18/10200)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 werden in Art. 19 Abs. 10 Satz 1 die Wörter „und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden“ gestrichen.

Begründung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit seinem Urteil vom 16. November 2018 (Az. 6 BV 18.445) entschieden, dass es Vorausleistungsbescheiden auf Erschließungsbeiträge dann an einem Rechtsgrund fehlt, wenn bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Eintreten der Vorteilslage (grundsätzlich 20 Jahre gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. ausnahmsweise 30 Jahre nach Art. 19 Abs. 2 KAG) keine Beitragspflichten entstanden sind. In der Folge des Urteils müssen entsprechende Bescheide der Gemeinden aufgehoben und die bereits vereinnahmten Vorausleistungen an die betroffenen Personen zurückgezahlt werden.

Diese Rechtsprechung wirkt sich auch auf die Übergangsregelung zur Erschließung von Altanlagen aus, für die ab dem 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge, insbesondere Straßenerschließungsbeiträge (STREBS) mehr erhoben werden können, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind (Art. 5a Abs. 7 KAG). Bei solchen Altanlagen können in bestimmten Fällen die Gemeinden ebenso verpflichtet sein, die auf Erschließungsmaßnahmen erhobenen Vorausleistungen trotz Eintritts der gesetzlichen Herstellungsfiktion (erstmalige Herstellung der Anlage) des Art. 5a Abs. 8 KAG zurückzahlen zu müssen, wenn bis dato keine Beitragspflicht entstanden ist. Auf Grund dieser Entwicklung der Rechtsprechung ist es zu begrüßen, dass jetzt in Art. 19 Abs. 10 KAG ein eigenständiger Rechtsgrund für das Einbehalten festgesetzter und erhobener Vorausleistungen durch die Kommunen eingeführt werden soll, um so Rechtssicherheit zu schaffen. Denn so haben die Gemeinden die Möglichkeit, die erhobenen Vorausleistungen in Höhe des tatsächlich entstandenen umlagefähigen Aufwands behalten zu dürfen, auch wenn die Ausschlussfrist abgelaufen ist. Den betroffenen Beitragspflichtigen steht dafür im Gegenzug eine benutzbare Erschließungsanlage zur Verfügung, die für sie einen beitragsrelevanten Vorteil darstellt.

Allerdings ist es nicht sachgerecht, wenn die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Regelung in Art. 19 Abs. 10 Satz 1 insofern beschränkend vorgibt, dass die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt sein mussten, um sich auf den neuen Rechtsgrund berufen zu können. Diese Stichtagsregelung wirkt sich insbesondere in den Fällen zum Nachteil der Kommunen aus, in denen – vor dem Hintergrund der Abschaffung der der Straßenausbaubeiträge (STRABS) – eine endgültige Herstellung einer Erschließungsstraße bis zum Ablauf der Ausschlussfrist am 31. März 2021 nicht mehr erfolgen kann oder diese Herstellung nicht mehr gewünscht ist. Bis Anfang 2019 konnten bzw. sollten die Gemeinden in diesen Fällen für schon nutzbare Straßen Erschließungsbeiträge erheben, um die entstandenen Kosten zu decken. Das Innenministerium hatte mit seinem Rundschreiben vom 12. Juli 2016 (Az. IB4-1521-1-25, S. 21 ff.) den Gemeinden explizit als Alternative die Erhebung von Vorausleistungen empfohlen, um in Problemfällen entsprechend getätigte Aufwendungen abrechnen zu können. Im Vertrauen auf diese Hinweise hat auch eine Vielzahl von Gemeinden von dieser Option Gebrauch gemacht und Vorausleistungsbescheide erlassen. Mit der Stichtagsregelung zum 31. Dezember 2019 werden aber die Gemeinden jetzt benachteiligt, die erst nach dem 31. Dezember 2019 Vorausleistungen festgesetzt haben, da sie diese voraussichtlich werden zurückzahlen müssen. Anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung vom 1. Oktober 2020 vermerkt ist, darf bezweifelt werden, dass die betroffenen Kommunen ausreichend Zeit hatten, sich auf die aus der Entscheidung des BayVGH vom 16. November 2018 resultierenden rechtlichen Anforderungen einzustellen, v. a. wenn der Stichtag jetzt ohne nähere Begründung rückwirkend auf dem 31. Dezember 2019 festgesetzt werden soll. Dies erscheint willkürlich.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, für die beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit zu schaffen, ist zu unterstützen. Jedoch werden durch die Stichtagsregelung die Beitragspflichtigen insofern ungleich behandelt, als diejenigen, für die Vorausleistungen erst nach dem Stichtag festgesetzt wurden, diese unter Umständen wieder von der Gemeinde zurückverlangen können. Hingegen ist das bei Beitragspflichtigen, die den Vorausleistungsbescheid vor dem 31. Dezember 2019 erhalten haben, nicht der Fall.

Auf die Stichtagsregelung sollte daher verzichtet werden. Das Ziel, Rechtssicherheit für die Beitragspflichtigen zu schaffen, wird auch ohne den Stichtag des 31. Dezember 2019 erreicht. Denn die Gemeinden sind bereits auf Grund kommunalrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften angehalten, Erschließungsanlagen vor Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfristen abzurechnen.

Zudem hat die Streichung des Stichtags zur Folge, dass die Idee der Regelung eines Rechtsgrundes für das Behalten festgesetzter und erhobener Vorausleistungen auch in die Zukunft wirkt und für künftige Vorausleistungen gilt.